

FamKa News

**Mehr Geld für Familien mit kleinem und mittlerem Einkommen ab
Januar 2023**



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

17.01.2023

nachdem im Frühjahr 2022 die Corona-Zahlen zurückgingen haben wir noch alle auf Entspannung gehofft. Doch dann haben uns unverhofft die Auswirkungen des Ukraine-Krieges getroffen.

Das hat dazu geführt, dass die dann folgenden Monate von Änderungen, Verunsicherungen und Preissteigerungen betroffen waren. Die stetigen Entwicklungen und das Gefühl in einer andauernden Ausnahmesituation zu leben bestimmen seit dem unseren Alltag.

Jeder Bürger spürt wie das Leben in Deutschland teurer geworden ist. Einige Zuschüsse und Entlastungen wurden bereits im Jahr 2022 ausgezahlt, weitere folgen ab Januar 2023.

Dieser Newsletter soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten familienpolitischen Änderungen ab Januar 2023 geben.

Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Andrea Urbanek
Führungsberaterin Netzwerkmanagement der Familienkasse NRW Nord

Kinderzuschlag (KiZ)

Der KiZ für Familien mit kleinem bis mittlerem Einkommen wird zum 1. Januar 2023 erhöht.

	Jahr 2022	Jahr 2023
Er steigt pro Monat pro Kind von	229 Euro	auf bis zu 250 Euro

Mit dem KiZ-[Lotsen](https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse) (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>) der Familienkasse können Eltern online prüfen, ob der Kinderzuschlag für sie in Betracht kommt. Dies gilt für Alleinerziehende und Paarfamilien.

Fällt die Prüfung positiv aus, können sie den [Antrag](#) ebenfalls online bei der Familienkasse (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>) ausfüllen.

Besitzen Sie ein **Ausweisdokument mit Online-Ausweisfunktion**? Dann können Sie sich direkt online identifizieren und den KiZ Antrag zu 100 % digital stellen, ohne lästiges Ausdrucken und Verschicken.

Kindergeld

Das Kindergeld wird ab Januar 2023 einheitlich auf monatlich 250 Euro pro Kind erhöht. Die Beträge werden automatisch von der Familienkasse angepasst und ab Januar in der neuen Höhe ausgezahlt. Kindergeldberechtigte müssen nichts veranlassen.

	Jahr 2022	Jahr 2023
erste + zweite Kind	219 Euro	250 Euro
dritte Kind	225 Euro	250 Euro
ab dem vierten Kind	250 Euro	250 Euro

Auf der Homepage der [Bundesagentur für Arbeit](https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder) (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>) erhalten Sie Informationen und Unterstützung zum Kindergeld. Schnell & direkt können dort Anträge online gestellt und Änderungen mitgeteilt werden.

Wenn Sie ein Elster-Zertifikat besitzen, kann der **KINDER**geldantrag in den meisten Fällen auch **KINDER**leicht zu 100 % digital gestellt werden. Es entfällt das lästige Ausdrucken und Verschicken.

Zum 01. Januar 2023 wird das Arbeitslosengeld II (Alg II) durch das Bürgergeld abgelöst

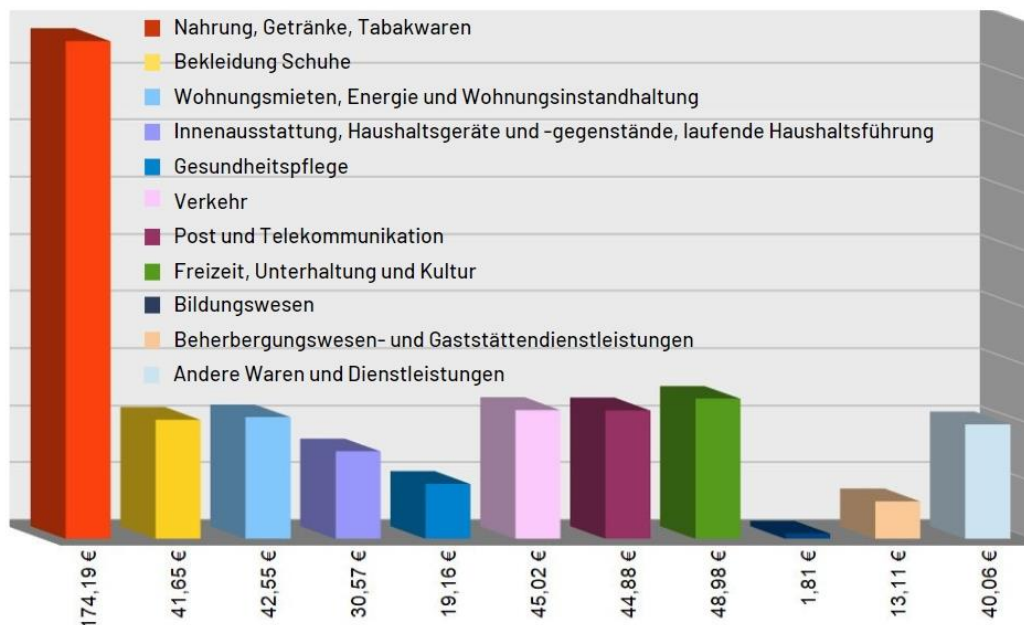
Kern des Bürgergeld-Gesetzes ist, die Menschen besser zu fördern und zu qualifizieren. Das Bürgergeld wird in zwei Schritten eingeführt. In einem ersten Schritt werden zum Jahresanfang der **Regelsatz erhöht** und eine **Bagatellgrenze** eingeführt. In einem zweiten Schritt werden Mitte des Jahres die Kernelemente zu Weiterbildung und Qualifizierung eingeführt.

Bagatellgrenze: Beträge bis zur Höhe von 50 Euro werden nicht mehr zurückgefordert.

Ab dem 01.01.2023 gelten folgende **Erhöhungen der Regelsätze:**

	Jahr 2022	Jahr 2023
Alleinstehende Personen (ab 18. Lebensjahr)	von 449 € monatlich	auf 502 €
Person in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt	von 404 € monatlich	auf 451 €
Kinder bis fünf Jahre	von 285 € monatlich	auf 318 €
Kinder von sechs bis 13 Jahre	von 311 € monatlich	auf 348 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	von 376 € monatlich	auf 420 €

Der Regelsatz des Bürgergeldes gliedert sich in 2023 wie nebenstehend:



Zusammengefasst von:
www.buerger-geld.org



Unterhaltsvorschuss

Für Kinder alleinerziehender Elternteile steigt der Unterhaltsvorschuss wie folgt:

	Jahr 2022	Jahr 2023
Kinder unter sechs Jahre von	177 Euro	auf bis zu 187 Euro
Kinder von sechs bis elf Jahre von	236 Euro	auf bis zu 252 Euro und
Kinder von 12 bis 17 Jahre von	314 Euro	auf bis zu 338 Euro

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Neben der finanziellen Unterstützung werden die Eltern bei KiZ-, Bürgergeld- und Wohngeldbezug von den Kita-Gebühren befreit. Zusätzlich haben sie diverse andere finanzielle Vorzüge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Für den Schulbedarf wird 2023 eine Pauschale in Höhe von 174 Euro gezahlt:

- 01.02.2023 – 58 Euro
- 01.08.2023 – 116 Euro

Empfänger von Bürgergeld und der Sozialhilfe erhalten die Pauschalen automatisch, KiZ- und Wohngeldempfänger erst nach Antragstellung.

Die weiteren BuT - Leistungen bleiben unverändert:

- kostenlose Schülerfahrkarte,
- kostenloses Mittagessen in Kita und Schule,
- angemessene Lernhilfe,
- Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Ausflüge sowie
- einen monatlichen Zuschuss von 15 Euro für die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kunstangeboten.

Einmalige Energiepauschale für Studenten

Alle Studierenden sowie Fachschülerinnen und Fachschüler, die am 01. Dezember 2022 an einer Hochschule eingeschrieben oder in einer Fachausbildung sind, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **200 Euro**.

Voraussetzung dafür ist ein Wohnsitz oder „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Deutschland zum genannten Stichtag. Die Einmalzahlung unterliegt nicht der Besteuerung, es werden auch keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Das Gesetz ist am 21.12.2022 in Kraft getreten und soll über eine gemeinsame digitale Plattform beantragt und Anfang 2023 ausgezahlt werden. Weitere Details sind derzeit Gegenstand von Gesprächen zwischen Bund und Ländern.

Kinderkrankengeld

Durch das Kinderkrankengeld können berufstätige Eltern Lohnausfälle durch die Betreuung ihres Kindes ausgleichen, wenn es krank ist oder pandemiebedingt zu Hause bleiben muss

Auch in 2023 gelten für jedes Elternteil, das gesetzlich krankenversichert ist, die erweiterten pandemiebedingten Regelungen zum Kinderkrankengeld. Diese Regelung wurde bis zum Ablauf des 07.04.2023 verlängert:

Anspruch für berufstätige Eltern:

Paarfamilien	für das gesamte Kalenderjahr für jedes Kind längstens 30 Arbeitstage je Elternteil. Bei mehreren Kindern insgesamt für maximal 65 Arbeitstage je Elternteil.
Alleinerziehende	für jedes Kind längstens für 60 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern höchstens 130 Arbeitstage.

Der Anspruch besteht für die Zeit, in der Eltern ihr Kind wegen Krankheit oder pandemiebedingt zu Hause betreuen müssen. Ihr Arbeitgeber stellt sie in dieser Zeit unbezahlt von der Arbeit frei.

Pandemiebedingte Gründe liegen vor, wenn:

- Kitas oder Schulen geschlossen sind,
- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wurde,
- der Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten eingeschränkt ist

oder

- die Eltern behördlich dazu aufgefordert sind, ihr Kind zu Hause zu betreuen.

Einen Antrag auf Kinderkrankengeld stellen Sie bei Ihrer Krankenkasse. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

BAföG-Reform

Das 27. BAföG-Änderungsgesetz ist im Juli 2022 in Kraft getreten und bringt mehr Geld für Geförderte.

Die Reform beinhaltet unter anderem:

	SS 2022	WS 2022 / 2023
• Der Förderungshöchstbetrag steigt von	861 Euro	auf 934 Euro
• Der Wohnbedarfszuschlag wird von angehoben	325 Euro	auf 360 Euro
• Die Altersgrenze wird auf 45 Jahre angehoben		
• Die Freibeträge vom Elterneinkommen der BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger werden um 20,75 % angehoben. Dadurch können mehr Menschen von der Förderung profitieren.		